

Aktenzeichen:  
47 C 1635/25



Amtsgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verkehrsunfall vom 16.12.2025

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 18.10.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO aufgrund des Sachstands vom 09.10.2025 für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Sachverständigen [REDACTED] ausstehende Sachver-

ständigengebühren in Höhe von EUR 316,78 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Gutachterrisko betreffende) Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Sachverständigen [REDACTED] (Gutachtennummer: [REDACTED]).

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 316,78 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige, vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht erhobene Klage hat vollen Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte, deren volle Haftung dem Grunde nach aus dem Verkehrsunfallereignis vom 16.12.2025 auf der Böblinger Straße, Stuttgart, zwischen den Parteien unstreitig ist, einen weiteren Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 316,78 an den vorgerichtlichen Sachverständigen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den vorgerichtlichen Sachverständigen an die Beklagte, §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert aufgrund der unstreitig erfolgten Rückabtretung der Ansprüche durch den vorgerichtlichen Sachverständigen an den Kläger (vgl. Anlage K3, Schriftsatz vom 08.07.2025, Bl. 54).

a. Soweit die Klägerseite die Ansicht vertritt, der Kläger sei auch nach der Abtretung seiner Ansprüche erfüllungshalber an den vorgerichtlichen Sachverständigen aktivlegitimiert (geblieben), kann dem nicht gefolgt werden.

Allgemein geht im Wege der Abtretung die Gläubigerstellung vom Zedenten auf den Zessionar über. Es handelt sich um ein dingliches Rechtsgeschäft, in dessen Folge der Zessionar die Forderung in eigenem Namen geltend machen und durchsetzen kann. Für eine Abtretung erfüllungs-

halber gilt nichts anderes. Während mit einer Forderungsabtretung an Erfüllung statt die Forderung des Zessionars gegen den Zedenten erlöschen soll, hat die Abtretung erfüllungshalber den Zweck, dem Gläubiger eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit zu verschaffen und nicht eine geschuldete Leistung zu ersetzen. Nach dem Willen der Parteien soll der Gläubiger die Pflicht zur Verwertung der abgetretenen Forderung erhalten, nicht aber ihr Verwertungsrisiko. Mit der Zweckvereinbarung bei der Abtretung erfüllungshalber wollen die Parteien in der Regel – wie bei der Sicherungsabtretung oder -übereignung – eine fiduziarische Vollrechtsübertragung vereinbaren. Zwar soll der Zessionar im Außenverhältnis alle Gläubigerrechte erlangen, im Innenverhältnis ist er jedoch an die im Rahmen der Zweckvereinbarung getroffenen Abreden gebunden (vgl. hierzu: Abtretung erfüllungshalber in der Praxis: Schnittstelle des Werk- und Versicherungsvertragsrechts, [REDACTED] und [REDACTED]. Mitarbeiter [REDACTED], NZBau 2023, 360, beck-online mit Verweis auf Erman/Buck-Heeb, BGB, 16. Aufl. 2020, BGB § 364 Rn. 10; juris-PK-BGB/Kerwer, BGB § 364 Rn. 14).

2. Aufgrund erfolgter Rückabtretung des Anspruchs an den Kläger hat dieser einen Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten an den vorgerichtlichen Sachverständigen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche an die Beklagte.

a. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Urteil vom 12.3.2024 – VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035, beck-online) gelten die Grundsätze zum Werkstatttrisiko, die der Senat in seinen Urteilen vom 16.1.2024 für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, auch für überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat. Die vom BGH entwickelten Grundsätze zum Sachverständigenrisiko besagen, dass nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nicht nur solche Rechnungspositionen ersatzfähig sind, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen erhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen und somit nicht erforderlich sind, sondern auch solche, die ihren Grund in einer Gebührenüberhöhung wegen einer zu hohen Schadensschätzung (bei Abrechnung nach der Gebührenhöhe) haben. Gleiches gilt für Rechnungspositionen, die sich auf tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen, sofern dies für den Geschädigten nicht erkennbar war (BGH BeckRS 2024, 7125). Dem Schädiger steht, sofern der Geschädigte sich auf das Sachverständigenrisiko beruft, im Wege des Vorteilsausgleichs ein Anspruch auf Abtretung ggf. bestehender Ansprüche des

Geschädigten gegen den Sachverständigen zu. Die Grundsätze des Sachverständigenrisikos gelten auch dann, wenn die Rechnung des Sachverständigen durch den Geschädigten nicht bezahlt ist. Ist dies der Fall, kann der Geschädigte allerdings nicht Zahlung an sich verlangen, sondern nur an den Sachverständigen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen.

b. Die zunächst vorgenommene Abtretung erfüllungshalber an den Sachverständigen und die so dann erfolgte Rückabtretung an den Kläger führen nicht dazu, dass sich der Kläger nicht bzw. nicht mehr auf das sog. Sachverständigenrisiko berufen könnte. Der Ansicht der Beklagtenseite unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LG Dresden (Urteil vom 31.03.2025 - Az. 11 O 1342/24), die Rückabtretung führe als „Umgehung“ nicht zu einer Rückverlagerung des Risikos überhöhter Sachverständigenkosten auf die Beklagte, ist nicht zu folgen. Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Der Sachverständige selbst kann sich im Aktivprozess nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (a.a.O.) nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen. Der Bundesgerichtshof begründet dies u.a. damit, dass bei wertender Betrachtung in den Blick zu nehmen ist, dass die Grundsätze zum Werkstatt- bzw. des Sachverständigenrisikos nach ihrer dogmatischen Herleitung nur dem Geschädigten, nicht aber der Werkstatt bzw. dem Sachverständigen selbst zugutekommen sollen (BGH Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 239/22, BeckRS 2024, 381 Rn. 24, beck-online). Die Option, sich auf das Werkstatt- oder Sachverständigenrisiko zu berufen, kann nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen werden. Sie verbleibt beim Geschädigten aufgrund der geltenden subjektbezogenen Schadensbetrachtung. Wenn nach erfolgter Abtretung eine Rückabtretung erfolgt - ein übliches Rechtsgeschäft im Rahmen der Privatautonomie - hat dies in vorliegender Konstellation zur Folge, dass der Anspruch inklusive der beim Geschädigten verbliebenen Option, sich auf das Sachverständigenrisiko zu berufen, wieder dem Geschädigten zusteht. Eine „Rückverlagerung“ hat nicht stattgefunden, weil diese Option immer beim Geschädigten verbleibt. Hierdurch wird die Position des Schädigers bzw. des Versicherers auch nicht verschlechtert; sie ist vielmehr identisch mit der ursprünglichen Situation, wonach der Schädiger das Werkstatt- oder Sachverständigenrisiko zu tragen hat, seinerseits jedoch nach Abtretung seine Einwendungen im Verfahren gegen die Werkstatt oder den Sachverständigen geltend machen kann.

c. Die dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt vorliegend dazu, dass sämtliche Einwendungen der Beklagten im vorliegenden Verfahren (vgl. insbesondere Schriftsatz vom 21.08.2025, Bl. 63 ff) - Ermittlung des Grundhonorars nach Zeitaufwand, fehlende Mitgliedschaft im Verband/BVSK, fehlerhafte Schätzgrundlage usw.) aufgrund des sog. Sachverständigenrisi-

kos, das vorliegend die Beklagte trägt, ohne Erfolg bleiben. Ein Eigenverschulden - Auswahl- oder Überwachungsverschulden - des Klägers ist nicht festzustellen. Der Beklagten bleibt es unbenommen, aufgrund der Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung ihre Einwendungen in einem Verfahren gegen den Sachverständigen geltend zu machen.

Demzufolge hat die Klage vollen Erfolg.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart  
Hauffstraße 5

70190 Stuttgart


einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Richterin am Amtsgericht